

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (BS V/W) der Gemeinde Apfeldorf vom 2.11.1998

geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vom 27.10.2006, vom 29.04.2014, vom 15.01.2024

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Apfeldorf folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für folgende Maßnahmen:

- a)
1. Trinkwasserhochbehälter
Neubau eines Trinkwasserhochbehälters als Durchlaufbehälter (2 Behälter aus Edelstahl mit je 400m³; Behälterhöhe 6,30m Durchmesser 9,0m).
 2. Trinkwasserhochbehälter Gebäude in Holzständerbauweise auf einer Wannenkonstruktion in Stahlbetonbauweise einschließlich Außenanlagen (Zaunanlage, Bepflanzung, Zufahrtsstraße und Stellplätze).
 3. Verbundleitung
Bau einer Verbundleitung (PE 100 140*12,7) zwischen der Wasserleitung (DN 100 in Kinsau; Bachstraße) und dem Brunnen Apfeldorf (Länge 1.919 m)
Querung des Lechs im Horizontalspülbohrverfahren.
Drucksteigerungspumpwerk am Brunnen
 4. Ertüchtigung des Wasserleitungsnetzes
Neubau Versorgungsleitung Ortsnetz PE 100 160*14,6 auf eine Baulänge von 2.446,79m, Bypassleitung Apfeldorfhausen über Schlossbergstraße PE 100 110*10 auf eine Baulänge von 339,74m, Ortsleitung Apfeldorfhausen mit einer Baulänge PE 125*11,4 von 492,15m und PE 100 110*10 von 67,67m, alle jeweils mit Anpassung der Wasserhausanschlüsse, sowie ggf. Erneuerungen von Versorgungsleitungen.
Bau von drei Druckminderschächten und fünf Zählerschächten.
- b) 7850 m Transport- und Verteilerleitungen aus PVC-Muffendruckrohren PN 10 unterteilt in folgende Durchmesser: 2200 m DN 80, 1000m DN

- 100, 4200 m DN 150, 450 m DN 200 sowie 10 Unter- und 15 Oberflurhydranten'
- c) Erneuerung des Tiefbrunnens mit folgenden Einzelmaßnahmen:
- Humusabtrag im Bereich des bestehenden Brunnenvorschachtes auf einer Fläche von etwa 20 x 20m;
 - Vorabtrag im Bereich des bestehenden Brunnenvorschachtes auf einer Fläche von etwa 10 x 10m bis zu einer Tiefe von etwa 3,5m;
 - Rückbau des vorhandenen Einstiegsschachtes
 - Vertiefung der Baugrube auf einer Fläche von 7 x 7m von 3,5m bzw. 2,5m Tiefe auf die Oberkante der wasserstauenden Zwischenschicht auf etwa 6 bis 7m Tiefe
 - Einbau einer Dränage ringförmig um die Abdichtungsbasis,
 - Einbau einer Abdichtung aus Ton bis 3,5m unter Geländeoberkante und auf einer Breite von mindestens 0,5 bis 1,0 m; Einbindung der Abdichtung bis mindestens 0,3m in die stauende Zwischenschicht;
 - PEHD-Auskleidung des bestehenden Brunnenschachts als PEHD-Wickelrohr DN 1500 und Rückbau des Wellblechrohres innerhalb des Dielenkammerverbaus.
 - Neubau des Brunnenvorschachtes aus PEHD-Wickelrohr Durchmesser 2000, Raumhöhe 2,00m, Durchmesser Domrohr 1000, incl. Eingebautem Brunnenkopf DN 800 aus Edelstahl.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht für die in § 1 Buchst. a genannte Maßnahme sobald diese Maßnahme tatsächlich abgeschlossen ist. Die Beitragsschuld entsteht für die in § 1 Buchst. b genannte Maßnahme sobald diese tatsächlich abgeschlossen ist. Die Beitragsschuld für die in § 1 Buchst. c genannte Maßnahme entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4- fache der beitragspflichtigen Geschosfläche, mindestens jedoch auf 2000 m², begrenzt.
In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4- fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschosflächen, mindestens jedoch auf 2000 m² begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 sind 15 v.H. der Grundstücksfläche als Geschosfläche anzusetzen.
- (2) Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf zum Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Grundstücksfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosfläche anzusetzen.

§ 6 Beschreibung der Verbesserungsmaßnahme; Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die in § 1 Buchst. a genannte Maßnahme beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 0,95 € zzgl. MwSt.
 - b) pro qm Geschosfläche 7,60 € zzgl. MwSt.
2. Der Beitragssatz für die in § 1 Buchst. b genannte Maßnahme beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 0,28 € zzgl. MwSt.
 - b) pro qm Geschosfläche 2,21 € zzgl. MwSt.
3. Der Beitragssatz für die in § 1 Buchst. c genannte Maßnahme beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 0,08 € zzgl. MwSt.
 - b) pro qm Geschosfläche 0,64 € zzgl. MwSt.

§ 7 Fälligkeiten, Vorschüsse

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ist die Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.

§ 7a
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1999 in Kraft.

Apfeldorf, den 2.11.1998
Gemeinde Apfeldorf

gez. Siegel

gez.
Floritz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.11.1998 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.11.1998 an den Amtstafeln angebracht und am 14.12.1998 wieder entfernt.

Reichling, den 14.12.1998

gez.Siegel

gez.
Dittrich, VOAR